



Sachstandsbericht des Arbeitspakets 5 Beihilfe und Versorgung

Stand: 27.10.2020

ekhn2030

Sachstandsbericht des Arbeitspakets 5 Beihilfe und Versorgung

Aufgabe

Obwohl die EKHN im Bereich der Versorgung von Pfarrer*innen und Beamt*innen strukturell gut aufgestellt ist, führt insbesondere die anhaltende Zinsschwäche am Kapitalmarkt, aber auch die steigende Lebenserwartung zu steigenden Umlagen an die ERK, die die laufenden Haushalte belasten. In diesem Zusammenhang ist auch der Rückgang des Kapitaldeckungsgrades in der Versorgungsstiftung zu sehen, was bei anhaltender Schwäche zu reduzierten Ausschüttungen und weiteren Belastungen im Haushalt führen kann. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob, in welchen Zeiträumen und in welchem Umfang finanzielle Entlastungen durch kostendämpfende Maßnahmen, wie die Absenkung des Versorgungsniveaus oder die künftige Beschäftigung von Pfarrer*innen ausschließlich in Angestelltenverhältnissen, erreicht werden können. Im Bereich der Beihilfe befindet sich ein zweckgebundenes Deckungsvermögen im Aufbau. Mit Blick auf die geburtenstarken Jahrgänge und die Kostenentwicklung ist mit einer ansteigenden Belastung der laufenden Haushalte zu rechnen. Daher sollen Möglichkeiten geprüft werden, Kostensteigerungen zu dämpfen, z.B. durch eine Absenkung des Beihilfebemessungssatzes, die Anwendung der Bundesbeihilferegelungen (derzeit werden die Beihilferegeln des Landes Hessen angewandt) oder einen Übergang in das System der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Bearbeitung

Die Aufgaben werden im Arbeitspaket in drei Schritten aufgegriffen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten finanziellen Auswirkungen benannt werden. Die von der Kirchenverwaltung selbst nur unvollständig abschätzbaren Auswirkungen sind noch von einem Aktuar im Rahmen einer versicherungsmathematischen Berechnung zu prüfen und können voraussichtlich im Frühjahr 2021 in die Synode eingebracht werden.

1. Besoldung

Die Besoldung der Pfarrer*innen und Beamt*innen orientiert sich in der EKHN an der Bundesbeamtenbesoldung. Andere Gliedkirchen orientieren sich an der Landesbesoldung, die mit Ausnahme der Besoldung des Landes Bayern geringer ausfällt als die Bundesbesoldung.

Gliedkirche	Bemessungssatz aus Tabellen von	Gliedkirche	Bemessungssatz aus Tabellen von
Anhalt	90% Bund	Nordkirche	100% Bund
Baden	98% Bund	Oldenburg	100% Land Niedersachsen
Bayern	100% Land Bayern	Pfalz	100% Land Rheinland-Pfalz
EKBO	92% Bund	Ev. Ref.	100% Land Niedersachsen
Braunschweig	100% Land Niedersachsen	Rheinland	95% Bund (bei Lehrkräften NRW)
Bremen	100% Bund	Sachsen	95% Land Sachsen
Hannover	100% Land Niedersachsen	Schaumburg-Lippe	100% Land Niedersachsen
EKHN	100% Bund	Westfalen	100% Land Nordrhein-Westfalen
EKKW	100% Bund	Württemberg	100% Land Baden Württemberg
Lippe	100% Land Nordrhein-Westfalen	EKD, VELKD	100% Land Niedersachsen
EKM	90% Bund	UEK	90 % Bund

Einige Gliedkirchen senken die Bundesbesoldung ab. In der Besoldungsstruktur sind die Gliedkirchen im Rahmen des geltenden Rechts frei. Geprüft werden im Rahmen von ekhn2030 zurzeit die finanziellen Auswirkungen einer Absenkung der Bundesbesoldung. Eine Absenkung wäre rechtlich nur im Rahmen einer Besitzstandswahrung möglich, indem prozentuale Erhöhungen nicht nur punktuell, sondern strukturell ausgesetzt werden, da andernfalls ein unmittelbarer Eingriff in die beamtenrechtliche Alimentation erfolgen würde.

Die Prüfung der Besoldungsstruktur soll im Kontext der Gliedkirchen der EKD erfolgen. Hier wurden bei einigen Kirchen die Besoldungsstrukturen erhöht und an die Bundesbesoldung angepasst (u.a. EKKW, EKIR). Eine strukturelle Absenkung der derzeitigen Höhe der Bundesbesoldung in der EKHN könnte unmittelbare Auswirkungen auf die Personalgewinnung und Personalbindung haben. Insbesondere in einer Situation in der die Gliedkirchen innerhalb der EKD um geeigneten Nachwuchs konkurrieren.

2. Versorgung

Die EKHN ist gemeinsam mit 11 anderen Gliedkirchen in der Evangelischen Ruhegehaltskasse verbunden. Weder im staatlichen Bereich, noch innerhalb der Gliedkirchen der EKD gibt es zurzeit eine Tendenz, die Versorgung abzusenken. Die letzte Absenkung von 75 % auf den derzeitigen Höchstversorgungssatz von 71,75 % und die Erhöhung der Dienstalterszeit wurde im Jahr 2001 vom Bundestag beschlossen. Damals galt noch ein einheitliches Beamtenrecht in allen Bundesländern, so dass sich diese Rechtsänderung unmittelbar in das kirchliche Recht übertrug. Die dagegen gerichteten Klagen zogen sich durch den gesamten Verwaltungsweg bis zum Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass ein unmittelbarer Eingriff in die Besoldung und Versorgung wertmäßig nach unten begrenzt ist und nicht allein durch die Berufung auf eine schwierige Haushaltslage begründet werden kann.

Für Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen, die bereits vor 2001 ernannt wurden, würde eine weitere Absenkung des Versorgungsniveaus bereits die zweite Absenkung in ihrer Dienstzeit bedeuten. Gerade bei dienstälteren Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen ist eine private Altersvorsorge in der Regel nicht mehr sinnvoll möglich. Generell muss bei einem Eingriff in die Versorgungshöhe mit einer großen Anzahl an verwaltungsgerichtlichen Klagen gerechnet werden. Solche Maßnahmen greifen unmittelbar in das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip ein, welches die Kirchen - ebenso wie der Staat - durch die Ausgestaltung ihrer Dienstverhältnisse als Beamtenverhältnisse zu beachten haben. Aufgrund der Komplexität und der Tragweite dieser Rechtsstreite, scheidet eine fachliche Begleitung durch eine einzelne Gliedkirche aus.

Im Rahmen von ekhn2030 werden Szenarien zur Absenkung des Versorgungsniveaus errechnet. Es zeichnet sich aber jetzt schon ab, dass dieser Weg nur im Verbund mit der Evangelischen Ruhegehaltskasse erfolgen sollte bzw. gemeinsam mit der Entwicklung der Bundesbesoldung erfolgen könnte. Ob ein gemeinsames Vorgehen mit anderen Gliedkirchen vereinbart werden könnte, ist derzeit sehr offen.

3. Beihilfe

Die Beihilfe ist eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für staatliche und kirchliche Beamt*innen, Pfarrer*innen, deren Kinder sowie deren Ehepartner*innen, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind. Der Bundesgesetzgeber hat im fünften Buch des Sozialgesetzbuches geregelt unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse vollzogen werden kann. Bis zum 55. Lebensjahr ist ein Wechsel von der privaten Absicherung mit Beihilfeanspruch in die gesetzliche Krankenkasse nur möglich, wenn in den letzten fünf Jahren vor Abschluss der privaten Versicherung eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse bestand. Pfarrer*innen, die bereits einige Jahre im Dienst sind, können daher auch vor Erreichen des 55. Lebensjahres im Regelfall nicht mehr in die gesetzliche Krankenkasse zurückkehren. Mit Erreichen des 55. Lebensjahres ist ein Wechsel gesetzlich ausgeschlossen.

Das bedeutet, dass lediglich bei neu einzugehenden Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnissen über eine Veränderung nachgedacht werden kann. Ein Ausstieg aus der beamtenrechtlichen Beihilfe mit privater Absicherung in die Gesetzliche Krankenversicherung wäre zunächst mit Mehrkosten verbunden. Im Gegenzug würden sich Rückstellungen für Beihilfeleistungen im Ruhestand reduzieren. Die genauen Auswirkungen werden noch versicherungsmathematisch berechnet.

Grundsätzlich gehört die Beihilfe zwar nicht zum beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip, sie entfaltet aber eine Wechselwirkung mit der Besoldung. Gewährt der Dienstherr keine entsprechende Unterstützung im Krankheitsfall, so kann er gehalten sein, die Besoldung so anzupassen, dass Krankheitskosten aus der gewährten Alimentation bestritten werden können.

Beabsichtigt ist, die Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens im Kontext aller Gliedkirchen der EKD zu sondieren und die Auswirkungen zu prüfen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe: Ltd. OKR Striegler, OKR Böhm, OKR Ebert, OKR Hinte, KOAR Schum